

Handbuch

Unternehmensbewertung für Handwerk und Mittelstand

AWH – Standard

Version 5.1

Inhalt:	Seite
Wie viel ist ein Handwerks-Unternehmen eigentlich wert?	3
Wertbegriffe	4
Die Arbeitsgemeinschaft (AWH)	5
Ziele des AWH	8
Allgemeine Grundsätze des AWH-Standards	9
Der AWH-Standard und Wertbegriffe	15
10 Schritte zum Unternehmenswert	17
Unternehmensdaten und Bewertungs-/ Beratungsauftrag	18
Informationen zum Unternehmen	19
Aktiva: Buchwerte, Zeitwerte und Restnutzungsdauer	20
Passiva: Bewertung des Kapitals und der Verbindlichkeiten	21
Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 4 Jahre	22
Berechnung der kalkulatorischen Kosten	24
Korrekturwerte	28
Erfolgsprognose	29
Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes	32
Risikozuschläge	33
Inhaberabhängigkeit	35
Bewertung und Ergebnis	37
AWH-Datenbank	40
Mitglieder der AWH Fachgruppe Unternehmensbewertung	41
Literaturhinweise	42
Stärken-Schwächen-Profil	43
 Anhang:	
Fragebogen zur Unternehmensbewertung Ergänzungsfragebo- gen „Pensionsrückstellungen“	

„Wie viel ist ein Handwerksunternehmen eigentlich wert?“

Bei der Bewertung von Betrieben gibt es zahlreiche Einflussfaktoren, so dass allgemeingültige Aussagen über einen Wert nur selten möglich sind. Handelt es sich beispielsweise um ein Unternehmen, das mit viel Personal und einer geringen Betriebsausstattung gute Gewinne erwirtschaftet? Oder sind im Betrieb große Werte in teuren und neuen Maschinen gebunden? Diese kurzen Beispiele zeigen bereits, dass es nicht möglich ist, „Äpfel mit Birnen“ zu vergleichen, das heißt: Es kann **kein allgemein gültiges Bewertungsverfahren** für große, mittelständische und kleine Unternehmen geben.

Selbst nach der Durchführung einer solchen Bewertung ist nicht gewährleistet, dass das Ergebnis automatisch dem **Kaufpreis** entspricht. Dieser wird allein durch den Preis bestimmt, über den sich Übergeber und Übernehmer verständigen können - im freien Spiel von **Angebot und Nachfrage**.

Eine Unternehmensbewertung liefert aber wichtige Anhaltspunkte für die **Preisbildung**.

Außerdem kann sie Argumente zur Begründung und Durchsetzung eines bestimmten Preises zur Verfügung stellen und zeigt die Stärken und Schwächen eines Unternehmens auf und das macht sie in der Verhandlung um einen beiderseitig akzeptierten Kaufpreis geradezu unentbehrlich.

Die Wahl des Bewertungsverfahrens und damit das Ergebnis der Wertermittlung hängen von der **Bewertungssituation** und dem **Bewertungsziel** ab, das der Übergeber bzw. der Übernehmer verfolgen.

Wertbegriffe

Da es keine Legaldefinition des Begriffes „Unternehmenswert“ gibt, kann man sich zunächst an gesetzlichen Bestimmungen orientieren.

Beispiel Verkehrswert (§194 BauGB):

Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im **gewöhnlichen Geschäftsverkehr** nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder **des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.**

Wertbegriff in der Umgangssprache:

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird unter dem Wert meistens der Geldbetrag verstanden, den man beim **Verkauf** einer Sache erzielen kann.

Bewertung von Unternehmen:

Häufig werden für die Wertermittlung von Unternehmen die für Großbetriebe entwickelten und von den Steuer- und Wirtschaftsprüferkammern veröffentlichten Systeme verwendet.

Am bekanntesten ist der IDW-Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer (Grundsätze von Unternehmensbewertungen – IDW-S 1). Die Anwendung dieser Verfahren im **klein- und mittelständischen Bereich** führt oft **zu nicht brauchbaren Ergebnissen**. Insbesondere stehen die notwendigen Einflussgrößen für diesen Wirtschaftsbereich nicht in gefestigter Form zur Verfügung.

Die **Abhängigkeiten** vom Inhaber, von bestimmten Mitarbeitern, von Lieferanten, von einzelnen Kundengruppen, der Konkurrenzsituation und vom Leistungsangebot sind ebenfalls nur unzureichend berücksichtigt, beeinflussen aber wesentlich den Wert eines kleineren und inhabergeführten Unternehmens.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat sich deshalb nach umfangreichen Vorarbeiten von Arbeitskreisen in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen entschlossen, einen

AWH-Standard

(**A**rbeitsgemeinschaft der **W**ert ermittelnden Betriebsberater im **H**andwerk)

zu schaffen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Wert ermittelnden Betriebsberater im Handwerk (AWH)

In der organisationseigenen Betriebsberatung des Handwerks haben die Beratungen zur **Betriebsübergabe** einen hohen Stellenwert. Etwa ein Viertel der in die Handwerksrolle ein- getragenen Betriebsinhaber/-innen hat das 55. Lebensjahr vollendet und nur ca. 41% davon bereitet sich auf eine familieninterne Übergabe im Rahmen der Folgegeneration vor (KfW-Research 2019). Berücksichtigt man die nicht übergabefähigen Kleinstbetriebe, so steht dennoch noch eine große Anzahl wettbewerbsfähiger Handwerksunternehmen zum Verkauf an, deren volkswirtschaftliche Bedeutung allein schon unter dem Aspekt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen enorm ist.

Voraussetzung einer nachhaltig erfolgreichen Betriebsübergabe ist die Einigung der Ver- tragsparteien auf einen **angemessenen Kaufpreis**. Die in der Betriebswirtschaftslehre exis- tierenden Bewertungsmethoden zielen hauptsächlich auf größere Kapitalge- sellschaften; der Aspekt des „Shareholder Value“ berücksichtigt aber nur unzureichend die **Besonderheiten** von Handwerksbetrieben bzw. klein- und mittelständischen Unter- nehmen (KMU):

- Kein vom Inhaber unabhängiges Management, so dass die Ertragslage ganz ent- scheidend von der Unternehmerpersönlichkeit abhängig ist
- Haftungsverflechtung von Privat- und Betriebsvermögen
- Mangelnde betriebswirtschaftliche Planungsmethoden
- Verfolgung privat motivierter Ziele im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit

Eine weitere Restriktion bei der Bewertung von Kleinbetrieben ist der vertretbare **Be- wer- tungsaufwand**. Honorare müssen auf das geringe Budget Rücksicht nehmen. Die organi- sationseigenen Betriebsberater des Handwerks führen diese Bewertungen im Rahmen der Beratungs- und Verfahrensgrundsätze des Bundeswirtschaftsministeriums für die Mitglieds- betriebe sogar kostenlos durch. Der Aufwand für die Unternehmens- bewertung muss daher begrenzt sein. Die Betriebsberater fungieren auch deshalb nicht als Gutachter, sondern eben als Berater, deren Aufgabe es ist, den Parteien bei der Preisfindung eine **Orientierungshilfe** zu geben.

Mit dem Beratungsangebot „**Unternehmensbewertung**“ besteht die Möglichkeit für Hand- werkskammern und Fachverbände, eine herausragende **Dienstleistung** anzu- bieten, die es in dieser Form am Markt bisher nicht gibt. Mit dem **AWH-Standard** wer- den in diesem Seg- ment der Bewertungsaufgaben **Maßstäbe gesetzt**.

Die Berater der Handwerksorganisation treten grundsätzlich nicht als Gutachter, sondern als **Berater** auf. Der **AWH-Standard** orientiert sich aber in jedem Fall an den Grundsätzen der Erstellung von Bewertungen (siehe u.a. „Empfehlungen zur Erstellung eines Gutachtens“ - Institut für Sachverständigenwesen e. V.). Damit ist sichergestellt, dass alle Qualitätsanforderungen erfüllt werden.

Aufbau von Gutachten (Begriffe und Erläuterungen ¹)

Sachverständiger ist eine Person mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen (Sach- kunde) auf einem bestimmten Fachgebiet. Ein Sachverständiger hat kompetent, zutreffend und begründet die ihm gestellten Fragen seines Fachgebietes (schriftlich) zu beantworten.

Wert ist allgemein die Bedeutung, die einem Gut im Hinblick auf seine Fähigkeit, als Mittel zur Bedürfnisbefriedigung zu dienen, beigemessen wird. Es ist somit der Ausdruck einer Objekt-Subjekt-Beziehung. Bestimmend für den Wert eines Gutes sind sein Nutzen zur Bedarfsdeckung und sein Grad der Knappheit im Verhältnis zum Bedarf.

Bewertung im betriebswirtschaftlichen Sinne ist die Verbindung einer Wertgröße (Geldmaßstab) mit einem Vermögensteil (Gut).

Gutachten ist eine mit besonderer Sachkunde ausgearbeitete Stellungnahme zu einer Frage. Die Stellungnahme kann sowohl Tatsachenfeststellungen als auch Beurteilungen enthalten. Ein Gutachten muss mit den Voraussetzungen beginnen und auf ein Ergebnis hinführen.

Ein Gutachten ²

- muss systematisch aufgebaut und übersichtlich gegliedert sein,
- muss im Gedankengang für den Laien nachvollziehbar und für den Fachmann nachprüfbar sein (Nachprüfbarkeit bedeutet, dass die das Gutachten tragenden Feststellungen, die Schlussfolgerungen und Bewertungskriterien so dargestellt sind, dass sie von einem Sachverständigen ohne Schwierigkeiten als richtig oder falsch erkannt werden können)
- ist auf das Wesentliche zu beschränken;
- muss unter Berücksichtigung des jeweiligen Adressaten verständlich formuliert sein und hat unvermeidbare Fachausdrücke nach Möglichkeit zu erläutern.

Wertbegriff

Eine Wertermittlung muss den zu ermittelnden Wert genau kennzeichnen und erläutern.

¹ Weiterbildung für Sachverständige; Brett & Nettscher GbR 1999

² Richtlinien zur Anwendung und Auslegung der Mustersachverständigenordnung des Deutschen Industrie- und Handeltages vom 4. Juli 1995

Eine Unternehmensbewertung muss **umfassend, überprüfungssicher, schlüssig und nachvollziehbar** sein.

- **umfassend:** Alle wertbeeinflussenden Größen für den jeweiligen Einzelfall müssen vom Berater erkannt und diskutiert werden (öffentliche- und zivilrechtliche Gegebenheiten, Marktdaten, Käufer- und Verkäuferverhalten, volkswirtschaftliche Einflüsse, wirtschaftliche und konjunkturelle Parameter, technische Parameter, Abhängigkeiten)
- **überprüfungssicher:** In der Bewertung gemachte Aussagen müssen einer kritischen Betrachtungsweise durch Dritte standhalten. Sie müssen grundsätzlich bewiesen sein, d.h. auf verlässlichen Daten beruhen und dokumentiert werden.
- **schlüssig:** Einzelne Überlegungen und Schlussfolgerungen in der Bewertung müssen eine harmonische Einheit bilden.
- **nachvollziehbar:** Der Weg zum Ergebnis der Bewertung muss bei Einhaltung der oben beschriebenen Erfordernisse vom Unternehmer verstanden werden können.

Unternehmensbewertungen, die nach dem **AWH-Standard** durchgeführt werden, berücksichtigen diese Kriterien und sind damit „**zitierfähig**“ und **überprüfungssicher**.

Bewertungen, die **nicht** nach den Grundsätzen des AWH-Standards vorgenommen werden, bieten diese **Sicherheit nicht**.

Ziele der Arbeitsgemeinschaft der „Wert ermittelnden Betriebsberater im Handwerk“ (AWH)

- **Unterstützung der Berater**

- ⇒ Vorbereitung und Organisation von Tagungen und Seminaren.
- ⇒ Schulung und Qualifizierung von Beratern der Handwerksorganisationen
- ⇒ Kontakte zu anerkannten Sachverständigenorganisationen wie IDW, IFS, WF (Sprengnetter, Build & Estate (Gablenz), Bodenseeforum (Net-scher), Deutsche CS, usw.)
- ⇒ Kontakt zu Datenerhebungsorganisationen wie Deutsche Bank Research, Volks- und Raiffeisenbanken, Sparkassen usw.
- ⇒ Erstellung von Fachaufsätzen und Ausarbeitungen

- **Entwicklung und Aktualisierung eines einheitlichen Bewertungsstandards**

- ⇒ Handbuch zur Ermittlung des betriebswirtschaftlichen Unternehmenswertes (AWH-Standard)
- ⇒ Entwicklung und ständige Pflege einer Bewertungs-Software.

- **Marktdatensammlungen**

- ⇒ Standardisierte Bewertungsbeispiele („typische“ Beratungsfälle)
- ⇒ Branchenbezogene Daten
- ⇒ Betriebsgrößenabhängige Daten zur Ermittlung der Risikofaktoren
- ⇒ ZDH - Datenbank

Allgemeine Grundsätze des AWH-Standards

1. Bewertungsverfahren

Die Bewertung erfolgt nach dem **Ertragswertverfahren**, das auf die **Besonderheiten** von **kleinen und mittelständischen Handwerksunternehmen und des Mittelstands** abgestimmt wurde. Sie erfolgt zu den am Bewertungsstichtag vorhandenen Erfolgsfaktoren und der daraus abgeleiteten Ertragskraft. Die Berechnung des Zukunftserfolgswertes mit Hilfe einer Planungsrechnung ist naturgemäß mit einem hohen Unsicherheitsgrad belastet. Da in der handwerklichen Praxis im Regelfall kein die Strategie des Alleigentümers fortschreitendes, betriebswirtschaftlich fundiertes Planungsmodell existiert, bilden zunächst die **Jahresabschlüsse der letzten 4 Jahre** die Grundlage. Die handelsrechtlichen Ergebnisse sind um **betriebsfremde und außerordentliche Aufwendungen/Erträge** zu korrigieren und hinsichtlich persönlich oder familiär bedingter Wertansätze (z.B. Angemessenheit des Ehegattengehaltes) zu überprüfen. Auch Zinsen und Skonti sind im Kleinbetrieb häufig durch eine persönlich motivierte Finanz- und Entnahmepolitik beeinflusst. Beim Ansatz kalkulatorischer Kosten stellt im Einzelunternehmen und in der Personengesellschaft die Höhe des **kalkulatorischen Unternehmerlohnes** eine wesentlich wertbeeinflussende Größe dar. Die Angemessenheit der Unternehmervergütung ist im praktischen Einzelfall kaum unstrittig zu ermitteln, hängt sie doch vom zeitlichen Umfang, der Qualität und Effizienz des unternehmerischen Engagements ab. Der AWH-Standard sieht deshalb als Alternative einen **pragmatischen Ansatz** vor, aufbauend auf ein vergleichbares tarifliches Meistergehalt, einen Arbeitgeberanteil für Sozialversicherung und 20 % bis 50 % Zuschlag für die Unternehmertätigkeit (Mehrarbeit, Haftung usw.). Der angesetzte Wert ist vom Einzelfall abhängig und vom Übergeber mit zu verantworten sowie in der Unternehmensbewertung zu dokumentieren.

Die sich über den Betrachtungszeitraum ergebende Zahlenreihe wird **trendgewichtet**.

2. Bewertung der wirtschaftlichen Unternehmenseinheit

Der Wert des Unternehmens wird nicht durch die Werte der einzelnen Bestandteile des Vermögens und der Schulden, sondern durch das Zusammenwirken aller Werte als Unternehmenseinheit bestimmt. Dabei sind alle Bereiche des Unternehmens zu erfassen, von der Beschaffung über die Organisation und Finanzierung sowie der Unternehmensführung. Das zu bewertende Unternehmen ist auch hinsichtlich des betriebsnotwendigen bzw. des nicht betriebsnotwendigen Vermögens zu untersuchen.

Der ermittelte Wert beinhaltet die Grundlagen des Unternehmens als **intakte Einkommensquelle**. Dies sind insbesondere **das betriebsnotwendige Anlagevermögen sowie der betriebsnotwendige Waren- und Materialbestand**. Bei Übernahme zusätzlicher Werte (z.B. Forderungen, teilfertige Leistungen) oder Verbindlichkeiten und Zurückbehaltung einzelner Vermögenswerte ist der ermittelte Ertragswert entsprechend zu berichtigen (s.u.).

Die Bewertung erfolgt **ohne Betriebsgrundstück und Gebäude**. Die Korrekturen werden in den kalkulatorischen Kosten erfasst.

3. Stichtagsprinzip

Der Wert eines Unternehmens ist an einem Stichtag zu ermitteln. Die Bewertung orientiert sich an den am Bewertungsstichtag vorhandenen Erfolgsfaktoren und der daraus abgeleiteten Ertragskraft. Klar erkennbare Aktivitäten und Änderungen fließen in die Bewertung ein.

4. Bewertung unabhängig von der Rechtsform

Bei einer Unternehmensbewertung ist auch die **Rechtsform** zu beachten. Während bei **Einzelunternehmen** und **Personengesellschaften** regelmäßig nur die Vermögenswerte übernommen werden und die Schulden im Normalfall beim Übergeber verbleiben, handelt es sich beim Verkauf einer **GmbH** meist um einen „**share deal**“, also den Verkauf der Geschäftsanteile.

Liegt beim Verkauf einer GmbH ein „**share deal**“ (Verkauf der Geschäftsanteile) vor, werden sämtliche Aktiva und Passiva übergeben. Wird die GmbH im Rahmen eines „**asset deals**“ verkauft (nur die Anlagen und evtl. Teile des Umlaufvermögens, nicht die Geschäftsanteile), so bleibt es beim ursprünglich ermittelten Ertragswert.

Wenn bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften **Verbindlichkeiten** übernommen werden, sind diese vom ermittelten Ertragswert abzuziehen, und gleichzeitig die dann noch (meist) zu übernehmenden Forderungen und sonstigen Aktiva, die über das betriebsnotwendige Anlagevermögen sowie den betriebsnotwendigen Waren- und Materialbestand hinausgehen zum Ertragswert zu addieren.

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist ein **angemessener Unternehmerlohn** zu berücksichtigen (siehe Kapitel 6.1).

Bei Kapitalgesellschaften (GmbH) ist das **Geschäftsführergehalt** ggf. auf einen angemessenen Wert zu korrigieren.

5. Keine Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips

Das bilanzielle Vorsichtsprinzip nach HGB ist nicht zu beachten. In der Bilanzierung gilt dieses Vorsichtsprinzip aus Gläubigerschutzgründen. Es darf deshalb nicht eine vorsichtige Schätzung der künftigen finanziellen Überschüsse vorgenommen werden, sondern die einzelnen Risiken müssen auf Basis der **Neutralität** des Beraters realistisch und betriebswirtschaftlich beurteilt und **eingeschätzt** werden.

6. Berücksichtigung von Steuern

Die Einbeziehung von Steuern in die Unternehmensbewertung kleiner und mittelständischer Unternehmen ist zwar notwendig, aber auch problematisch. Die dem Unternehmer zu seiner freien Verfügung stehenden Nettozuflüsse bestimmen den Unternehmenswert. Einfluss auf diese Nettozuflüsse haben:

- die Ertragsteuern des Unternehmens und
- die Ertragsteuern des Unternehmers.

Aufgrund der vorab erfolgten Berücksichtigung eines angemessenen kalkulatorischen Unternehmerlohnes handelt es sich um ein Grenzeinkommen. Die Berechnung der Einkommensteuer erfolgt auf Basis eines typisierten Einkommensteuersatzes von 35 % einschließlich Solidaritätszuschlag. Dieser Satz wurde in Anlehnung an das IDW festgesetzt. Das IDW ist von dieser Vorgabe inzwischen abgerückt bzw. empfiehlt die Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse. Für die Bewertung von KMU und insbesondere von Handwerksbetrieben ist die bisherige Methodik aber weiterhin sachgerecht. Damit besteht auch eine Vergleichbarkeit mit dem vereinfachten Ertragswertverfahren nach dem Bewertungsgesetz, das einen fiktiven Ertragsteueraufwand in Höhe von 30 % vorsieht. Auch ist die Berechnung methodisch beherrschbar, wenn eine Vereinheitlichung des Einkommensteuersatzes erfolgt.

Die Berechnung der Steuern erfolgt rechtsformindividuell. Die **Gewerbsteuer** wird (bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften abzüglich des Freibetrags von 24.500 € im Programm individuell berechnet. Zinsen, Leasing-Raten, Mieten und Pachten werden mit den steuerlich gültigen Werten hinzugerechnet. Ebenso wird bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften die **Anrechnung der Gewerbsteuer** auf die private Einkommensteuer mit dem 4-fachen des Gewerbesteuermessbetrages berücksichtigt.

Bei **Einzelunternehmen und Personengesellschaften** wird der „bereinigte Gewinn nach Steuern“ durch Abzug von Gewerbesteuer und 35% typisierter Einkommensteuer ermittelt.

Bei der Bewertung einer GmbH wird in Anlehnung an den IDW S 1 (siehe Seite 4) davon ausgegangen, dass die versteuerten und bereinigten Gewinne in vollem Umfang ausgeschüttet werden.

Der „prognostizierte Gewinn nach Steuern“ wird durch Abzug von Gewerbesteuer, einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % (inkl. Solidaritätszuschlag 15,825 %) und unter Berücksichtigung einer Vollausschüttung ermittelt.

Bei der Vollausschüttung gilt die Grundannahme, dass der Anteilseigner mehr als 1% Anteil an der GmbH hat und für diese beruflich tätig ist. Somit wird gem. § 32d II Nr. 3 EStG i.V.m. § 3 Nr. 40, Buchstabe d EStG 60% des Gewinns nach Betriebssteuern mit 35% typisiertem Einkommensteuersatz versteuert. Liegt der Anteil unter 1% muss die Ausschüttung in vollem Umfang mit 25% Abgeltungssteuer (inkl. Solidaritätszuschlag 26,375 %) versteuert werden.

Grundsätzlich findet bei der Bewertung ein **Vergleich der Nettozuflüsse aus dem Unternehmen** mit den **Nettozuflüssen einer vergleichbaren Kapitalanlage** statt. Dies hat im Falle der Ertragsteuern die Konsequenz, dass einerseits die Gewinne des Unternehmens um den oben genannten typisierten Steuersatz korrigiert werden.

Andererseits muss auch der **Kapitalisierungszinssatz inklusive der Risikoaufschläge um die pauschale Abgeltungssteuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag korrigiert werden**, da grundsätzlich typisierend angenommen wird, dass die Zuflüsse aus der alternativen Kapitalanlage der gleichen Steuer unterliegen wie die Unternehmensgewinne.

Tabellarische Darstellung der Ertragsteuern im AWH-Standard:

	Einzelunternehmen und Personengesellschaften	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Gewerbsteuer	Die Gewerbesteuer wird mit dem individuellen Hebesatz berechnet. Zinsen, Leasing-Raten, Mieten und Pachten werden mit den steuerlich gültigen Prozentsätzen hinzugerechnet. Die Summe der Hinzurechnungen ist um einen Freibetrag i. H. v. 100.000 EUR zu kürzen. Der Freibetrag in Höhe von 24.500 EUR wird in Abzug gebracht.	
Körperschaftsteuer		Der „prognostizierte Gewinn nach Betriebssteuern“ wird durch Abzug der Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % (inkl. Solidaritätszuschlag 15,825 %) ermittelt.
Einkommensteuer (Methodik)	Es handelt sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Ermäßigung der Einkommensteuer um das 3,8-fache des Gewerbesteuerermessbetrags wird berücksichtigt. Für die Unternehmensbewertung ist nur die Einkommensteuer relevant, die <u>nicht</u> auf den kalkulatorischen Unternehmerlohn entfällt.	Bei der Bewertung einer GmbH wird in Anlehnung an den IDW S 1 davon ausgegangen, dass die versteuerten und bereinigten Gewinne in vollem Umfang ausgeschüttet werden. Der „prognostizierte Gewinn nach Steuern“ wird durch Abzug von Gewerbesteuer, einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % (inkl. Solidaritätszuschlag 15,825 %) und unter Berücksichtigung einer Vollausschüttung ermittelt. Bei der Ermittlung der Steuerlast auf Gesellschafterebene gilt für KMU die Grundannahme, dass die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird und der Gesellschafter zu mindestens 25 % an der GmbH beteiligt ist. Somit steht dem Inhaber ein Wahlrecht zwischen Anwendung der Abgeltungssteuer und dem Teileinkünfteverfahren zu. Dieses Wahlrecht besteht auch dann, wenn die Beteiligung mindestens 1 % beträgt und dieser Gesellschafter für die GmbH beruflich tätig ist <i>und maßgeblichen unternehmerischen Einfluss hat</i> .

		<p>Im AWH-Standard wird davon ausgegangen, dass der Unternehmer auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens optiert.</p> <p>Somit werden gem. § 32d II Nr. 3 EStG i.V.m. § 3 Nr. 40a EStG 60% des Gewinns nach Betriebssteuern mit 35% typisiertem Einkommensteuersatz versteuert.</p> <p>Liegt der Anteil unter 1% muss die Ausschüttung in vollem Umfang mit 25% Abgeltungssteuer (inkl. Solidaritätszuschlag 26,375%) versteuert werden.</p>
Einkommensteuer (Steuersatz)	<p>Aufgrund der vorab erfolgten Berücksichtigung eines angemessenen kalkulatorischen Unternehmerlohnes handelt es sich – was bei der Festlegung des Steuersatzes zu berücksichtigen war – um ein <u>Grenzeinkommen</u>. Die Berechnung der Einkommensteuer erfolgt auf Basis eines typisierten Einkommensteuersatzes von 35 % einschließlich Solidaritätszuschlag. Dieser Satz wurde in Anlehnung an das IDW festgesetzt. Das IDW ist von dieser Vorgabe inzwischen abgerückt bzw. empfiehlt die Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse. Für die Bewertung von KMU und insbesondere von Handwerksbetrieben ist diese Methodik aber weiterhin sachgerecht. Damit besteht auch eine Vergleichbarkeit mit dem vereinfachten Ertragswertverfahren nach dem Bewertungsgesetz, das einen Ertragsteueraufwand in Höhe von 30 % vorsieht.</p>	
Abgeltungsteuer	<p>Grundsätzlich findet bei der Bewertung ein Vergleich der Nettozuflüsse aus dem Unternehmen mit den Nettozuflüssen einer Geldanlage am Kapitalmarkt statt. Hierzu wird der <u>Kapitalisierungszinssatz</u> um die pauschale Abgeltungsteuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag gekürzt.</p>	

7. Finanzierungsneutrale Bewertung

Nach vorherrschender Auffassung **beeinflussen Finanzierungskosten und Verbindlichkeiten die Höhe des Unternehmenswertes nicht**, sie können sich lediglich auf den Kaufpreis auswirken. (siehe Kleiber, Simon, Weyers: Verkehrswertermittlung von Grundstücken, Bundesanzeiger Verlag S. 365 – 366).

Die Übernahme von Verbindlichkeiten stellt bei Einzelunternehmen in Handwerksbetrieben (u.a. wegen der häufigen Haftungsverflechtungen des Privatvermögens) eher den Ausnahmefall dar.

Die Bewertung erfolgt deshalb ohne Berücksichtigung der bisherigen bzw. zukünftigen Finanzierung des Unternehmens. Diese wird über die kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Vermögens erfasst.

Bei Übernahme von Verbindlichkeiten ist der ermittelte Unternehmenswert um den betreffenden Betrag zu berichtigen.

Der AWH-Standard und Wertbegriffe

Bisher werden für die Wertermittlung von Unternehmen die in der Industrie entwickelten und von den Steuer- und Wirtschaftsprüferkammern veröffentlichten Verfahren verwendet. Am bekanntesten ist der **IDW-Standard (Grundsätze von Unternehmensbewertungen, IDW S 1)**.

Die unveränderte Anwendung dieser Verfahren im klein- und mittelständischen Bereich führt oft zu nicht brauchbaren Ergebnissen. Insbesondere stehen die notwendigen Einflussgrößen für diesen Wirtschaftsbereich nicht in gefestigter Form zur Verfügung.

Die Abhängigkeiten vom Inhaber, von bestimmten Mitarbeitern, von Lieferanten, von einzelnen Kundengruppen, der Konkurrenzsituation und vom Leistungsangebot sind ebenfalls nur unzureichend berücksichtigt, beeinflussen aber wesentlich den Wert eines kleineren und inhabergeführten Unternehmens.

Der **Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)** hat deshalb zusammen mit einem Arbeitskreis von betriebswirtschaftlichen Beratern der Handwerkskammern und Fachverbände im Handwerk einen Bewertungsstandard - den "**AWH-Standard**" - geschaffen.

In der Betriebswirtschaft und in der Rechtsprechung wird der Wert eines Unternehmens heute durch seinen **Ertragswert** bestimmt. Grundlage des AWH-Standards ist deshalb das **Ertragswert-Verfahren, das auf die Verhältnisse handwerklicher Unternehmen angepasst wurde**.

Allerdings **kann** der **Substanzwert** in folgenden Fällen den Unternehmenswert darstellen:

- wenn der **überwiegende** Teil des Unternehmensvermögens aus **Immobilien und Anlagen** besteht
- als **Mindestwert**, wenn der Ertragswert des Unternehmens kleiner als der Substanzwert oder negativ ist.

Nachdem es im Handwerk häufig keine fundierte Unternehmensplanung gibt, erfolgt die Ermittlung des Ertragswertes durch die Projektion der bereinigten Vergangenheitsergebnisse in die Zukunft und ergibt sich als **Barwert** aller dem Unternehmen zukünftig zu entziehenden Einnahmen-Überschüsse. In der Bewertungspraxis wird vom Überschuss der Erträge über die Aufwendungen ausgegangen, da dafür als Grundlage das betriebliche Rechnungswesen, d.h. die Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung steht. Aufwendungen und Erträge müssen dabei um **außerordentliche und einmalige Einflüsse korrigiert werden**.

Der auf diese Weise ermittelte Ertrag wird kapitalisiert und stellt dann den **Unternehmenswert** dar. Er beinhaltet alle Grundlagen des Unternehmens als intakte Einkommensquelle. Dies sind insbesondere das Anlagevermögen **ohne Grundstücke und Gebäude** sowie der betriebsnotwendige Waren- und Materialbestand.

Bei **Übernahme von zusätzlichen Werten** (z.B. Forderungen, teilfertigen Leistungen) und Verbindlichkeiten und Zurückbehaltung einzelner Vermögenswerte ist der ermittelte Ertragswert um die betreffenden Werte zu **berichtigen**. Dies gilt insbesondere bei der Bewertung von **GmbH-Anteilen (share deal)**.

Der **Substanzwert** (Zeitwert der Vermögensgegenstände) ist zwar ein Teil des Gesamtwertes eines Unternehmens, hat aber im Rahmen der gesamten Unternehmensbewertung lediglich eine Hilfsfunktion (s. Wirtschaftsprüfer-Handbuch 2008, Band II, Abschnitt A, S.1 ff und IDW-Standard S 1).

Die wichtigste Hilfsfunktion des Substanzwertes liegt nach betriebswirtschaftlicher Auffassung darin, eine Grundlage (Rentabilitätsmaßstab) für den Ertragswert zu bilden, da entscheidend ist, welcher Kapitaleinsatz zur Erzielung des veranschlagten Zukunftserfolges erforderlich ist. Außerdem kann damit festgestellt werden, ob grundsätzlich normale oder von der Norm abweichende Verhältnisse vorliegen. Weiterhin können damit steuerliche Abschreibungen und Zinsen durch kalkulatorisch richtige Werte ersetzt werden.

Firmenwert (auch good-will) ist der Wert, den ein Übernehmer bereit wäre über den Wert der Substanz hinaus zu zahlen, z.B. für eine bestehende Organisation, Kundentamm, Standort, Bekanntheitsgrad, Abnahmeverträge, Know-how, usw.

Ein Firmenwert ergibt sich nur dann, wenn der **Ertragswert höher ist als der Substanzwert** (der Zeitwert der betrieblichen Substanz ohne Abzug von Verbindlichkeiten). Zur Ermittlung des Firmenwertes erkennt auch die Rechtsprechung **einen Differenzwert aus Ertragswert und Substanzwert an** (BFH-Urteil vom 08.12.1996).

Der **Liquidationswert** ergibt sich bei Beendigung und Abwicklung eines Unternehmens als Überschuss der erwarteten Verkaufserlöse der Vermögensgegenstände des Unternehmens über die Verbindlichkeiten und Liquidationskosten. Der Liquidationswert ist auch bei nachhaltig unrentablen Unternehmen anzusetzen und stellt die **absolute Wertuntergrenze** eines jeden Unternehmens dar, die bei keiner Methode der Wertermittlung unterschritten werden darf.

Mit der Bewertung nach dem AWH-Standard wird kein **Marktpreis** ermittelt, sondern ein **Unternehmenswert**. Dieser Wert kann nur eine Grundlage für Kauf- bzw. Verkaufshandlungen sein.

Der **Marktwert** (=Marktpreis) des Unternehmens ergibt sich letztlich aus **Angebot** und Nachfrage.

10 Schritte zum Unternehmenswert:

Zur Ermittlung des Unternehmenswertes wird wie folgt vorgegangen:

1. Unternehmensdaten und Beratungs- / Bewertungsauftrag
2. Informationen zum Unternehmen und Beschreibung der Bewertungsmethodik
3. Aktiva: Erfassung der Buchwerte, Zeitwerte und der Restnutzungsdauer aller Vermögensgegenstände
4. Passiva: Bewertung des Kapitals und der Verbindlichkeiten
5. Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten vier Geschäftsjahre
6. Berechnung der kalkulatorischen Kosten (Unternehmerlohn, Abschreibungen, Miete, Zinsen)
7. Korrektur der handelsrechtlichen Werte um betriebswirtschaftlich und kalkulatorisch angemessene Ansätze
8. Erfolgsprognose und Erfassung eindeutig erkennbarer und feststellbarer Veränderungen in der zukünftigen Umsatz- und Kostenstruktur
9. Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes unter Berücksichtigung der entscheidenden Erfolgs- bzw. Risikofaktoren
10. Berechnung des Ertragswertes bzw. des Share Deal-Wertes

Schritt 1:

Unternehmensdaten und Beratungs-/ Bewertungsauftrag

Notwendige Angaben:

- Firma, Anschrift und Rechtsform des Betriebes
- Branche
- Bewertungszeitpunkt: Tag der Bewertung
- Bewertungsstichtag: letzter Jahresabschluss
- Bewertungsgrund / Bewertungsanlass (z.B. Kauf, Verkauf, Pacht, Aufnahme/Ausscheiden von Gesellschaftern, Erbfall, Schenkung usw.)
- Basiszins
- Überleitungsrechnung gewünscht (vom Ertragswert zum Share Deal - Wert)
- Auftraggeber

Schritt 2:

Informationen zum Unternehmen

Folgende Information und Daten müssen dokumentiert werden:

- **Inhaber/Geschäftsführer**
Namen, ggf. abweichende Adressen.
- **Standort**
Innenstadt, Randlage, Gewerbegebiet, Dorfgebiet usw.
- **Gewerbesteuerhebesatz**
- **Betriebsräume und -flächen**
Bezeichnung, Größe, Eigentum / Miete.
- **Leistungsprogramm**
Detaillierte Beschreibung des Leistungs- und Produktionsangebots.
- **Mitarbeiter**
Geordnet nach Tätigkeiten / Qualifikation z.B. Meister, Gesellen, Auszubildende, Verkäufer, Teilzeitkräfte usw.
- **Kundenstruktur**
Prozentuale Anteile, Privatkunden, gewerbliche Kunden, öffentliche Auftraggeber, Abhängigkeiten.
- **Unterlagen zur Bewertung**
Welche Jahresabschlüsse lagen zur Bewertung vor – mindestens drei bis fünf Jahresabschlüsse.
- **Kurze Analyse**
Entwicklung von Umsatz, Kosten, Gewinnen, Eigenkapital, Anlagevermögen, Umlaufvermögen und Verbindlichkeiten.
- **Besonderheiten**
Informationen über Änderungen der Kundenstruktur, des Leistungsangebots, der Mitarbeitersituation usw.

Schritt 3:

Aktiva: Erfassung der Buchwerte, Zeitwerte und der Restnutzungsdauer aller Vermögensgegenstände

Die Bewertung des Vermögens erfolgt:

- zum Zwecke der Ermittlung der **kalkulatorischen Abschreibungen**
- zur Ermittlung eines **Mindest- Unternehmenswertes**
- zur Ermittlung eines evtl. **Liquidationswertes**

Informationsquellen für die Werte:

- Buchwerte - (aus der Bilanz)
- Zeitwerte - (möglichst aus Gutachten)
- Durchschnittliche Restnutzungsdauer (Jahre) bzw. betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer - (möglichst aus Gutachten)
- Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge (**Unterkapital**) sollen auf der Aktivseite erfasst werden.
- GmbH: Die Werte der Rückdeckungsversicherung sollen zur besseren Darstellung auf der Aktivseite dargestellt werden (keine Saldierung mit Pensionsrückstellungen)

Hinweis:

Die Quelle der Daten ist in den Erläuterungen anzugeben.

Schritt 4:

Passiva: Bewertung des Kapitals und der Verbindlichkeiten

- Der **Mehr- / Minderwert des Eigenkapitals** ergibt sich aus dem gesamten Mehr- / Minderwert der Bilanzsumme der Aktivseite.
- Für die **Zeitwerte** der Passivseite werden i.d.R. die Buchwerte übernommen, da sich im Normalfall keine Mehr- / Minderwerte ergeben werden. Klar erkennbare **Abweichungen** in der Bewertung durch den Berater können vorgenommen werden.
- **GmbH:** Die Pensionsrückstellungen sollen ohne Saldierung mit einer Rückdeckungsversicherung auf der Passivseite erfasst werden. Als Zeitwert ist in der Bewertung zwingend, der durch ein finanzmathematisches Gutachten nach den Vorgaben des HGB ermittelte „Erfüllungswert“ anzusetzen (keine Steuerwerte!!).
- Klar erkennbare **Abweichungen** in der Bewertung durch den Berater können im **Schritt 8 (Korrekturwerte)** vorgenommen werden.

Schritt 5:

Erfassung der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 4 Geschäftsjahre

Die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnungen werden aus den **letzten 4 Jahresabschlüssen** entnommen.

Bei der **Betriebsleistung müssen** auch detaillierte Angaben wie z.B. Bestandsveränderungen der halbfertigen Arbeiten, Eigenleistungen, Eigenverbrauch und sonstige Erträge (z. B. Privatanteil Kfz, Telefon usw.) erfasst werden.

Beim **Material- / Wareneinsatz** müssen ebenfalls detaillierte Angaben wie z.B. Fremdleistungen erfasst werden.

Außerordentliche Aufwendungen und **außerordentliche Erträge** müssen getrennt erfasst werden.

Außerordentliche Aufwendungen und außerordentliche Erträge müssen **korrigiert** werden, **wenn sie nicht dem Geschäftszweck des Unternehmens entsprechen oder außerhalb des Betrachtungszeitraums** entstanden sind. Diese außerordentlichen Positionen würden sonst zu einer verzerrten Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse führen. Über diese Zuordnung ist im Einzelfall zu entscheiden; sie folgt nicht der (engeren) handelsrechtlichen Definition.“

Beispiel 1: Ein Unternehmen aus dem Elektrohandwerk verkauft ein Betriebsfahrzeug unter Buchwert. Dieser Vorgang hat mit dem Geschäftszweck des Unternehmens nichts zu tun, daher muss eine Korrektur erfolgen.

Beispiel 2: Eine Mechanische Werkstatt erhält eine Versicherungsentschädigung für einen Maschinenschaden. Im Betrachtungszeitraum ist ein Reparaturaufwand in Höhe der Versicherungsentschädigung entstanden. In diesem Fall sollte keine Korrektur erfolgen.

Beispiel 3: Wenn der Maschinenschaden vor dem ersten Bewertungsjahr entstanden ist und die Versicherungsentschädigung im ersten Jahr gebucht wird, muss eine Korrektur erfolgen.

Beispiel 4: Bei Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen muss geprüft werden, ob damit Aufwendungen innerhalb (keine Korrektur) oder außerhalb der bewertungsrelevanten Jahre (Korrektur) betroffen sind.

Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA):

Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) können zwar als Information aber i.d.R. **nicht** als ausreichende Datenbasis für die Unternehmensbewertung berücksichtigt werden.

Hinweise:

Privatanteile für Kfz-Nutzung, Telefon, usw. in den „**sonstigen betrieblichen Erträgen**“ sind als **Korrekturen** dafür anzusehen, dass die entsprechenden Aufwandspostitionen in der GuV-Rechnung (Kfz-Aufwendungen, Telefon, etc.) teilweise privat veranlasst sind und damit keinen rein betrieblichen Anlass haben.

Aus diesem Grund sind diese „**sonstigen betrieblichen Erträge**“ der **Betriebsleistung zuzurechnen**. Zwar werden die Privatanteile aufgrund der steuerlichen Vorschriften i.d.R. pauschaliert und der private Nutzungsanteil nicht exakt berechnet, dies wird im Hinblick auf die Größenordnung dieser Positionen jedoch als hinreichend genau angesehen und bedarf deshalb keiner weitergehenden Untersuchung.

Für die **Hinzurechnungen zur Gewerbesteuer** werden Leasing-Raten, Mieten und Pach- ten für bewegliche Wirtschaftsgüter getrennt erfasst.

Schritt 6:

Berechnung der kalkulatorischen Kosten

Kalkulatorische Kosten ersetzen bzw. korrigieren die **steuerlichen Werte** durch **betriebswirtschaftlich richtige Werte**. Der AWH-Standard geht bei den kalkulatorischen Kosten davon aus, dass diese auch den durchschnittlich notwendigen Ausgaben der Zukunft entsprechen und damit als zukünftig pagatorisch (zahlungswirksam) anzusehen sind. Daher sind die kalkulatorischen Kosten für die zukünftigen finanziellen Überschüsse und damit für den Ertragswert maßgeblich.

6.1 Kalkulatorischer Unternehmerlohn:

Für Inhaber und mitarbeitende Familienangehörige ist ein Betrag anzusetzen, der üblicherweise als Personalaufwand für eine **familienfremde Arbeitskraft** bei **gleicher Art und Umfang** der Tätigkeit anfallen würde:

- Art und Umfang der Tätigkeit (nach Angaben des Unternehmers)
- Monatslohn für Meister (lt. Tarifvertrag, nach eigenen Angaben, usw.)
- Zuschlag für Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung (derzeitiger Wert: ca. 20 %, entspricht dem AG-Anteil)
- Zuschlag für Unternehmertätigkeit (unter Berücksichtigung von Mehrarbeit-, Urlaubs- und Weihnachtsgeld wird ein Zuschlag zwischen 20 % und 50 % empfohlen, abweichende Werte sollten ausführlich begründet werden)

Mögliche Bestimmungsgrößen des Zuschlages für Unternehmertätigkeit:

- die Mehrarbeit des Inhabers
- die mit den Unternehmensumsätzen steigenden beruflichen Anforderungen
- die Verantwortung gegenüber einer Mehrzahl an Mitarbeitern
- die betriebliche Ertragskraft

Die gewählte Zuschlagshöhe ist unter diesen Aspekten zu begründen

Mögliche Orientierungsgrößen:

	20 – 30 %	31 – 40 %	41 – 50 %
Wöchentliche Mehrarbeit (Std)	bis 10	10-15	über 15
Durchschn. Jahresumsätze (Mio. €)	bis 1	1 – 2,5	über 2,5
Sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter	bis 5	5 -15	über 15
Durchschn. Eigenkapitalrentabilität	bis 5 %	5-15 %	über 15%

Hinweis:

Bei einer **GmbH** wird der kalkulatorische Unternehmerlohn nur ermittelt, um im Rahmen einer **objektivierten Bewertung (*)** des Unternehmens einen für alle Handwerksbetriebe **einheitlichen Ansatz im Rahmen der AWH-Unternehmenswertermittlung** zu erreichen. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Ansatz für **ertragsteuerliche Zwecke und für die steuerliche Beurteilung der Angemessenheit von Geschäftsführergehältern bei Gesellschaften mbH nicht maßgeblich** sein kann. Insbesondere können individuelle Merkmale zur Beurteilung der Angemessenheit der Gesamtvergütung eines Gesellschaftergeschäftsführers, wie sie nach dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 14. Oktober 2002 (Bundessteuerblatt I S. 972) zwingend sind, im Rahmen dieses Beratungsauftrags nicht berücksichtigt werden.

Eventuell notwendige **Korrekturen werden im Schritt 7 vorgenommen**. Der berechnete Wert **wird nicht** in die Erfolgsprognose **übernommen**.

6.2 Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen werden in der Kostenrechnung unabhängig von den effektiven Zinsaufwendungen und Zinserträgen der Finanzbuchhaltung vom insgesamt gebundenen betriebsnotwendigen Vermögen errechnet.

Dabei werden die Art der Finanzierung, die Finanzierung mit Eigen- oder mit Fremdkapital und die Art unterschiedlicher Finanzierungsquellen beim Fremdkapital und deren unterschiedliche Zinsbelastung nicht berücksichtigt. Die Höhe der Zinskosten wird unabhängig von der Finanzierungsart angesetzt. Mit der Verrechnung kalkulatorischer Zinsen in der Kostenrechnung wird, unabhängig von der Finanzierung des Unternehmens, der entgangene Nutzen durch die Kapitalbindung im betriebsnotwendigen Vermögen als Opportunitätskosten erfasst. (siehe Haufe Unternehmens Office – Oktober 2002)

Kalkulatorische Zinsen ersetzen die tatsächlich gezahlten Zinsen, da die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals zum Ausdruck bringt, welche Zinsen der Betrieb erwirtschaften muss, unabhängig davon, wie der Unternehmer bisher dieses Vermögen aufgrund seiner persönlichen Möglichkeiten oder Vorlieben finanziert hat.

Kalkulatorische Zinsen werden in Höhe des Basiszinssatzes berechnet. Bemessungsgrundlage ist das betriebsnotwendige Kapital.

Das betriebsnotwendige Kapital wird errechnet aus dem **betriebsnotwendigen beweglichen Anlagevermögen** und dem **durchschnittlich gebundenen Umlaufvermögen**, abzüglich der **Fremdkapitalbeträge**, die durchschnittlich **zinsfrei** zur Verfügung stehen (so genanntes Abzugskapital). (Siehe Haufe Unternehmens Office – Oktober 2002.)

(*) „Objektivierung“: Es wird mit Hilfe von bestimmten Vorgehensweisen (Tools) versucht, eine vollständige und vom Betrachter unabhängige Betrachtung eines Sachverhaltes/einer Sache zu erlangen. Diese Sichtweise ist somit auf alle Betrachter (Subjekte) übertragbar und nachvollziehbar. Das heißt, es soll für Störgrößen keine Möglichkeit geben, Einfluss zu nehmen. (Wikipedia)

Die Werte ergeben sich aus der Bilanz.

Das betriebsnotwendige Kapital wird mit einem kalkulatorischen Zins (**Basiszinssatz**) multipliziert.

6.3 Kalkulatorische Miete

Sofern der Betrieb auf eigenem Grund und Boden (steuerliches Betriebsvermögen in der Bilanz) tätig ist, ist die Miete im Gewinn enthalten und deshalb **als kalkulatorischer Wert anzusetzen**.

Für die Bewertung ist die **betriebswirtschaftlich angemessene Miete** entsprechend dem Mietwert (branchen- bzw. ortsübliche Werkstatt-, Lager- und Büroraummieten) zu verwenden.

Im Gegenzug müssen alle **Aufwendungen, die sich aus dem Grund und Boden ergeben, herausgerechnet werden (siehe Schritt 5 „a.o. Aufwand“)**.

Eine eventuelle Gebäude-AfA ist in der „Erfolgsprognose“ zu neutralisieren.

Die kalkulatorische Miete für die verschiedenen Betriebsräume kann individuell berechnet werden.

Bei einer **Betriebsaufspaltung** (auch Anmietung von Ehegatten) muss die **Angemessenheit** der Miete/Pacht ebenfalls beurteilt und ggf. im Schritt 7 korrigiert werden.

Kalkulatorische Abschreibungen

Durch den Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen sollen steuerliche Werte durch **betriebswirtschaftlich angemessene Werte** ersetzt werden.

Kalkulatorische Abschreibungen ersetzen deshalb die steuerlichen Werte, da sie den tatsächlichen durchschnittlichen Investitionsbedarf einer Periode zum Ausdruck bringen, den der Betrieb erwirtschaften muss.

Bemessungsgrundlage für die kalkulatorische Abschreibung sind die Wiederbeschaffungskosten

Folgende Werte werden erfasst:

- Lizenzen
- Beteiligungen
- Technische Anlagen und Maschinen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Betriebsfahrzeuge
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Hinweis:

Bei umfangreichen Anlagen, Maschinen und Geschäftsausstattung sollten Bewertungen und Berechnung auf gesondertem Blatt vorgenommen werden (evtl. durch Gutachter).

Schritt 7:

Korrektur der steuerlichen bzw. handelsrechtlichen Werte um kalkulatorisch und betriebswirtschaftlich angemessene Ansätze

Zwei Möglichkeiten:

Gewinnerhöhende Korrekturwerte
Gewinnmindernde Korrekturwerte

Beispiele:

- Geschäftsführergehalt (bei GmbH)
(**Korrektur** zum kalkulatorischen Wert aus Schritt 6)
z.B. Geschäftsführergehalt lt. GuV: 100.000 € ange-
messener Unternehmerlohn 80.000 €
Gewinnerhöhung + 20.000 € Ehegattengehalt
- Nicht angemessene Gehälter Familienangehörige
- Überhöhter Kfz-Aufwand
- Überhöhte Rückstellungen
- Überhöhte bzw. zu geringe Mietzahlungen (als Korrektur zur kalkulatorischen Miete)

Sonstige Korrekturwerte:

Bereinigung des Ergebnisses um **Sondereffekte** aus den einzelnen Jahren
(z. B. Korrektur des kalkulatorischen Unternehmerlohns infolge von Krankheit).

Schritt 8:

Erfolgsprognose

Gewichtungsfaktoren:

Ausgehend von den Ergebnissen der Vergangenheit soll eine Erfolgsprognose für die nächsten Jahre ermittelt werden.

Die Werte des letzten Geschäftsjahres haben die höchste Prognosegüte. Deshalb werden durch **Gewichtungsfaktoren** die Ergebnisse des letzten Geschäftsjahres stärker bewertet als die der weiter zurückliegenden Jahre. **Stark unterschiedliche Umsatz- und Gewinnverläufe müssen in den Gewichtungsfaktoren berücksichtigt werden.**

Mit der Berechnung der gewichteten Durchschnittswerte erhält man damit die Ausgangswerte für eine **Erfolgsprognose**.

Achtung: Wenn weniger als 4 Jahre verwendet werden sollen, müssen die Gewichtungsfaktoren geändert werden (z.B. 3 Jahre: Gewichtungsfaktor 4, Jahr = „0“) Unternehmensbewertungen mit weniger als 3 Geschäftsjahren sind nicht zu empfehlen, da die Datenbasis häufig zu gering ist.

Zinsen:

Da der Nachfolger in vielen Fällen **keine Schulden des Vorgängers** übernehmen wird, muss das Betriebsergebnis um die gezahlten Zinsen (Zinsaufwand) erhöht werden.

Die tatsächlich gezahlten Zinsen werden später durch kalkulatorische Zinsen ersetzt.

Abschreibungen:

Das Betriebsergebnis wird außerdem um die **handelsrechtlichen Abschreibungen** erhöht und in einem späteren Schritt um kalkulatorische Abschreibungen korrigiert.

Summe der Korrekturwerte:

Die Summe der Korrekturwerte wird aus Schritt 7 übernommen und das Betriebsergebnis um diese Summe erhöht bzw. vermindert.

Erkennbare Veränderungen:

Klar **erkennbare und feststellbare** Veränderungen werden addiert bzw. subtrahiert. Es ist dabei zu **unterscheiden** in **dauerhafte Veränderungen** der laufenden Kosten oder Erträge (z.B. Veränderung der Miete bei Übergabe des Betriebes) und in sicher feststehende punktuellen **Einmalaufwendungen** (z.B. die Ausrüstung des Fuhrparks mit Rußpartikelfiltern).

Im letzteren Fall werden die Aufwendungen nicht als Einmalbetrag in die Prognose übernommen, sondern auf die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer** der Investition (z.B. Restlaufzeit der umgerüsteten Fahrzeuge) **verteilt**. Somit wird vermieden, dass Einmalinvestitionen das prognostizierte Ergebnis verfälschen.

Abzugsgrenzen hiervon ist ein genereller Investitionsstau in den Anlagen des Betriebs (dieser wird im Kapitalisierungszinssatz erfasst).

Kalkulatorische Kosten:

Die ermittelten Werte für **kalkulatorischer Unternehmerlohn, kalkulatorische Zinsen, kalkulatorische Miete und kalkulatorische Abschreibungen** müssen in die Erfolgsprognose übernommen und **subtrahiert** werden.

Kalkulatorische Miete:

Wenn bei einer Betriebsaufspaltung nur ein Vergleichswert berechnet wurde, dann darf dieser Wert in der Erfolgsprognose nicht berücksichtigt oder muss bei den Korrekturwerten berücksichtigt werden.

Gewerbsteuer:

Bei **Einzelunternehmen und Personengesellschaften** wird die Gewerbsteuer aus dem „prognostizierten Gewinn vor Betriebssteuern“ **inklusive des kalkulatorischen Unternehmerlohns** ermittelt, da er keine steuerliche Betriebsausgabe darstellt.

Bei einer **GmbH** wird die Gewerbsteuer aus dem „prognostizierten Gewinn vor Betriebssteuern“ ermittelt.

Bei Einzelunternehmen wird der **Freibetrag** von 24.500 € und die **Anrechnung** der Gewerbsteuer auf die private Einkommenssteuer mit dem 4-fachen des Gewerbesteuermessbetrages berücksichtigt.

Der **Messbetrag** liegt einheitlich bei 3,5 %.

Zinsen, Leasingraten, Mieten und Pachten für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter werden mit den steuerlich vorgesehenen Werten **hinzugerechnet**.

Liegen die Hinzurechnungen insgesamt **unter 200.000 €**, wird der prognostizierte Gewinn vor Steuern **ohne Hinzurechnungen** übernommen.

Einkommensteuer:

Bei **Einzelunternehmen und Personengesellschaften** wird der „prognostizierte Gewinn nach Steuern“ durch Abzug von Gewerbesteuer und einer typisierten Einkommensteuer in Höhe von 35 % ermittelt (der Solidaritätszuschlag ist laut **IDW S 1** in diesem Prozentsatz bereits enthalten).

Die **Einkommensteuer** bezieht sich dabei nur auf den „prognostizierten Gewinn vor Betriebssteuern“, da die **persönliche Einkommensteuer bereits im kalkulatorischen Unternehmerlohn enthalten ist.**

Körperschaftsteuer / Abgeltungsteuer:

Bei der Bewertung einer GmbH wird in Anlehnung an den IDW S 1 davon ausgegangen, dass die versteuerten und bereinigten Gewinne in vollem Umfang ausgeschüttet werden.

Der „prognostizierte Gewinn nach Steuern“ wird durch Abzug von Gewerbesteuer, einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % (inkl. Solidaritätszuschlag 15,825 %) und unter Berücksichtigung einer Vollausschüttung ermittelt.

Bei der Ermittlung der Steuerlast auf Gesellschafterebene gilt für KMU die Grundannahme, dass die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird und der Gesellschafter zu mindestens 25 % an der GmbH beteiligt ist. Somit steht dem Inhaber ein Wahlrecht zwischen Anwendung der Abgeltungssteuer und dem Teileinkünfteverfahren zu. Dieses Wahlrecht besteht auch dann, wenn die Beteiligung mindestens 1 % beträgt und dieser Gesellschafter für die GmbH beruflich tätig ist

und maßgeblichen unternehmerischen Einfluss hat.

Im AWH-Standard wird davon ausgegangen, dass der Unternehmer zur Anwendung des Teileinkünfteverfahrens optiert.

Somit werden gem. § 32d II Nr. 3 EStG i.V.m. § 3 Nr. 40a EStG 60% des Gewinns nach Betriebssteuern mit 35% typisiertem Einkommensteuersatz versteuert.

Liegt der Anteil unter 1% muss die Ausschüttung in vollem Umfang mit 25% Abgeltungssteuer (inkl. Solidaritätszuschlag 26,375 %) versteuert werden.

Als Ergebnis erhält man jetzt den **prognostizierten Gewinn nach Steuern!**

Schritt 9:

Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes

Die Bemessung des Kapitalisierungszinssatzes ist ein ebenso zentraler wie kritischer Punkt bei der Ermittlung des Unternehmenswertes. Bei kleinen und mittleren Handwerksbetrieben scheidet die Anwendung standardisierter, kapitalmarktbezogener Risikoprämien aus. Betriebsspezifische Risikofaktoren und die Inhaberabhängigkeit, die auch nach dem Verkauf noch eine gewisse Zeit nachwirkt, verlangen eine betriebsindividuelle Beurteilung. Die einzelnen Komponenten sind daher ihrem Grunde und ihrer Höhe nach durch den Berater zu bewerten, mit dem Betriebsinhaber zu diskutieren und möglichst einvernehmlich anzusetzen, ggf. zu erläutern und zu dokumentieren.

Der Kapitalisierungszins setzt sich aus **3 Bereichen** zusammen:

- 1) Basiszins
- 2) Risikozuschläge
- 3) Inhaberabhängigkeit

9.1. Basiszins

9.1.1 Als Basiszinssatz wurde bis 2016 analog zum § 203 Absatz 2 Bewertungsgesetz der von der Deutschen Bundesbank aus den Zinsstrukturdaten für öffentliche Anleihen ermittelte Zinssatz zugrunde gelegt, der für den ersten Werktag eines Jahres errechnet wird und eine prognostizierte Rendite für langfristig laufende Anleihen darstellt. Der Basiszinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht. Er ist aus Vereinfachungsgründen für alle Wertermittlungen auf Bewertungsstichtage in dem jeweiligen Kalenderjahr anzuwenden.

Ab 2017 wird für den **Basiszinssatz** auf die Zeitreihe „Aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlichen Kuponzahlungen / RLZ 15 Jahre/Tageswerte“ der Deutschen Bundesbank abgestellt. Herangezogen wird der jeweils auf den **ersten Börsentag des Jahres** errechnete Wert. Grundsätzlich ist der Wert des Jahres, in das der **Bewertungszeitpunkt** fällt, heranzuziehen. Insbesondere im Verkaufsfall ergibt sich das aus investitionstheoretischen Überlegungen. Bei **stichtagsbezogenen** Bewertungen (insbesondere Zugewinnausgleich, Erbschaft und Schenkung) **ist der Wert des Jahres, auf das sich die Bewertung bezieht, heranzuziehen.**

Basiszinssätze:

2021 (-0,45%), 2020 (0,07 %), 2019 (0,52%), 2018 (0,87%), 2017 (0,59%), 2016 (1,10%), 2015 (0,99%), 2014 (2,59%), 2013 (2,04%), 2012 (2,44%), 2011 (3,43%), 2010 (3,98%).

Der Abschlag einer **Geldentwertungsrate** ist in der Literatur strittig. Der AWH-Standard sieht vor, dass dieser Wert bereits im Basiszins seinen Niederschlag findet (siehe Behringer, Unternehmensbewertung der Klein- und Mittelbetriebe, S. 76).

9.1.2 Der **Immobilitätszuschlag** berücksichtigt die geringere Fungibilität (Möglichkeit zum Kauf bzw. Verkauf) des Betriebsvermögens gegenüber einer reinen Kapitalanlage, was bei kleinen und mittleren Unternehmen unter anderem an einer deutlich geringeren Markttransparenz liegt als bei börsennotierten Unternehmen.

Ein festverzinsliches Wertpapier kann z.B. rascher veräußert werden als ein Unternehmen. Der Wert steigt i.d.R. mit zunehmender Anlagenintensität und unterscheidet auch zwischen Universal- und Spezialmaschinen.

Entsprechend der Anlagenintensität sollte der Wert zwischen 1 % und 3 % liegen.

9.2. Risikozuschläge

Der Käufer ist nicht in der Position eines Fremdkapitalgebers, sondern trägt das **Unternehmerrisiko** (eine etwaige Orientierung dieses Zuschlages am Fremdkapitalzins wäre somit völlig unzutreffend). Das IDW verweist auf die Möglichkeit, die Unsicherheit künftiger Überschüsse als **Zuschlag im Kapitalisierungszinssatz** (Risikozuschlagsmethode) zu berücksichtigen.

Die Übernahme typisierter Risikoprämien scheidet aus, wenn sich das zu bewertende Unternehmen hinsichtlich seiner durch externe und interne Einflüsse geprägten spezifischen Risikostruktur von anderen Betrieben unterscheidet (vgl. Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1, Ziff. 97 – 99). Dies trifft im mittelständischen Handwerk praktisch immer zu. Der **AWH-Standard** listet deshalb **die im Handwerk häufigsten Risiko- und Erfolgsfaktoren** auf, die einer betriebsindividuellen und zukunftsbezogenen Beurteilung unterliegen. Für die einzelnen Risikozuschläge sind **Ober- und Untergrenzen** angegeben. Die Zuschläge können **zwischen 0% und 3%** liegen. In zu begründenden Einzelfällen kann man von der vorgeschlagenen Bandbreite abweichen. Bei einem Unternehmenserwerb mit Schuldübernahme ist neben dem operativen Risiko das Kapitalstrukturrisiko zu bewerten.

Diese Zuschlagssätze sollen daher das **zukünftige Risiko** des Unternehmens möglichst genau reflektieren. Die Datenverfügbarkeit bei kleinen und mittleren Handwerksbetrieben ist im Allgemeinen aber nicht für eine fundierte Unternehmensanalyse im Sinne einer „Due Diligence“ ausreichend. Der Berater muss deshalb Informationen und Daten zu den Bereichen Personal, Marketing, Wettbewerb usw. bewerten, wobei der vom Unternehmer zu unterschreibende **„Fragebogen zur Unternehmensbewertung“** eine wichtige und beweiskräftige Informationsquelle ist.

Grundsätzlich findet bei der Bewertung ein **Vergleich der Nettozuflüsse aus dem Unternehmen** mit den **Nettozuflüssen einer vergleichbaren Kapitalanlage** statt. Dies hat im Falle der Ertragsteuern die Konsequenz, dass einerseits die Gewinne des Unternehmens um den in Schritt 8 genannten typisierten Steuersatz korrigiert werden.

Andererseits muss auch der **Kapitalisierungszinssatz inklusive der Risikoaufschläge um die pauschale Abgeltungssteuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag korrigiert werden**, da grundsätzlich typisierend angenommen wird, dass die Zuflüsse aus der alternativen Kapitalanlage der gleichen Steuer unterliegen wie die Unternehmensgewinne.

Nachstehend sind Stichworte und Beispiele, die für die Einschätzung der einzelnen Zuschläge Anwendung finden können, aufgezählt:

- 9.2.1 **Kundenabhängigkeit**: Lauf- und Stammkundschaft, Umsatzanteile Einzelkunden, Branchen- oder Betriebsabhängigkeit von einzelnen Kunden
- 9.2.2 **Produkt- und Leistungsangebot**: Qualität und Attraktivität des betrieblichen Angebotes; Produkt- oder Technologie-Lebenszyklus
- 9.2.3 **Branchenentwicklung und Konjunktur**: einschlägige gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Branchenaussichten anhand Veröffentlichungen von Kreditinstituten (z.B. Sparkassen-Branchenberichte, VRB Branchen-Special) oder handwerklicher Fachverbände
- 9.2.4 **Standort- und Wettbewerb**: örtliche/regionale Wettbewerbsintensität, Veränderungen der Standortqualität infolge örtlicher Bauentwicklung, Verkehrslage, Immissionsrecht
- 9.2.5 **Betriebsausstattung**: Modernität und Wettbewerbsfähigkeit der Maschinen, Investitionsstau
- 9.2.6 **Beschäftigtenstruktur**: Altersstruktur, Betriebszugehörigkeitsdauer, Qualifikation (Fortbildung), besonderer Kündigungsschutz, übertarifliche Verpflichtungen
- 9.2.7 **Personenabhängigkeit**: berücksichtigt einen übermäßigen Einfluss von Einzelpersonen im Betrieb (z.B. Knowhow-Träger; handwerklicher Betriebsleiter); Die hier verwendeten Argumente dürfen nicht auch noch im Punkt „Beschäftigtenstruktur“ berücksichtigt werden.
(Achtung: hier **keine** Berücksichtigung der Inhaberabhängigkeit)
- 9.2.8 **sonstiges betriebsspezifisches Risiko**: z.B. Gewährleistungs- und Ersatzteillieferverpflichtung o.ä.

Anmerkung:

Die vorgeschlagenen **Bandbreiten** für die acht Risikozuschläge und die Inhaberabhängigkeit verstehen sich als **Richtvorgaben**. Sie sind **im AWH-Standard zwar bindend**, Abweichungen können jedoch im Ausnahmefall vorgenommen werden, müssen jedoch detailliert **begründet** und **erläutert** werden.

9.3 Inhaberabhängigkeit

Die Ertragslage mittelständischer Handwerksbetriebe wird sehr stark durch die **Person des Inhabers** bestimmt. Auch nach dem Betriebsverkauf wirken die unternehmerischen Entscheidungen häufig noch eine unbestimmte Zeit fort, bis sie sich völlig verflüchtigen. Diese Tatsache kann durch eine sogenannte **Inhaberabhängigkeit** als **Abschlag** von den künftigen Erträgen oder als **Zuschlag im Rahmen des Kapitalisierungszinses** berücksichtigt werden. Der **AWH-Standard** sieht die **Zuschlagsvariante** vor (in Anlehnung an Behringer, Unternehmensbewertung der Klein- und Mittelbetriebe S. 147).

Die Inhaberabhängigkeit wird mit Hilfe von insgesamt 10 Kriterien beurteilt:

- Wichtige Kunden
- Hauptlieferanten
- Bankbeziehungen
- Know-how – technisch
- Know-how – kaufmännisch
- Produkt- /Sortimentsgestaltung
- Arbeitsablauf- /steuerung
- Produktive Mitarbeit
- Keine Stellvertreterregelung bzw. keine 2. Führungsebene vorhanden
- Stellung im Umfeld (Vereine, Politik, usw.)

Die Einstufung erfolgt nach „Schulnoten“ von 1 bis 6 und bewertet den Einfluss bzw. die Abhängigkeit des Betriebes vom Inhaber. Anschließend werden die Noten mit der jeweiligen Anzahl der angekreuzten Kriterien multipliziert.

Sehr starke Abhängigkeit wird damit bis zu 30% bewertet.

Keine Abhängigkeit wird mit 0% bewertet. Die Umrechnung des Durchschnittswerts aus zehn Faktoren in den entsprechenden Zuschlag erfolgt mit einer einfachen linearen Transformation.

Das Diagramm veranschaulicht die Umrechnung der Werte aus dem Fragebogen zur Inhaberabhängigkeit in einen Risikozuschlag.

(Formel: $Z = -6\% \times D + 36\%$)

Z = Zuschlag für Inhaberabhängigkeit

D = Durchschnittswert lt. Fragebogen)



Beispielrechnung für Kapitalisierungszinssatz:

Basiszins:	1 %
+ Summe der Risikozuschläge:	10 %
= Basis- und Risikozuschläge:	11 %
+ Inhaberabhängigkeit:	14 %
= Kapitalisierungszinssatz brutto	25 %
- Anrechnung ESt. + Solidaritätszuschlag.	7 %
= Kapitalisierungszinssatz netto	18%

Arbeitet der Übernehmer bereits aktiv im Betrieb mit und hat auch entsprechende Bekanntheit bei Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern, so *kann* dies zu einer Reduzierung der Inhaberabhängigkeit führen.

Fazit:

Ein nach dem AWH-Standard ermittelter Kapitalisierungszins übertrifft häufig kapitalmarktorientierte Sätze, da er u.a. auch die Inhaberabhängigkeit beinhaltet.

Der Wert nähert sich der amerikanischen Bewertungspraxis an (Tuller, Small Business Valuation Book, Holbrook 1994), wie folgender Tabelle zu entnehmen ist:

Kategorie	Kennzeichen des Unternehmens	Risikozuschlag
1	Etabliertes Geschäft, gute Marktposition, gutes Management, stabile Erträge in der Vergangenheit, vorhersehbare Zukunft	6 – 10%
2	Genauso wie Kategorie 1, jedoch ist die Branche wettbewerbsintensiver	11-15%
3	Firmen in sehr wettbewerbsintensiven Branchen, mit wenig Eigenkapital und wenig erfahrenem Management, aber mit guten Erfolgen in der Vergangenheit	16 – 20%
4	Kleine Firmen, die von den Kenntnissen von ein oder zwei Personen abhängen oder große Firmen in stark zyklischen Branchen mit geringer Vorhersehbarkeit	21 – 25%
5	Kleine personenbezogene Dienstleistungsfirmen mit einem einzelnen Eigentümer-Unternehmer	26 – 30%

Abb.: Risikokategorien bei der Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen (vgl. Behringer, Unternehmensbewertung der Klein- und Mittelbetriebe, S. 152, Erich Schmidt Verlag 1999).

Handwerksbetriebe werden danach hauptsächlich in die **Risikokategorie 4 oder 5** einzuordnen sein; der entsprechende Risikozuschlag addiert sich zum Basiszins.

Schritt 10:

Bewertung und Ergebnis

Die mathematische Ermittlung des Unternehmenswertes ergibt sich durch Übernahme des errechneten **prognostizierten Gewinns nach Steuern** (Schritt 8) und des **Kapitalisierungszinssatzes** (Schritt 9):

$$\text{Unternehmenswert (Ertragswert)} = \frac{\text{prognostizierter Gewinn}}{\text{Kapitalisierungszinssatz}} \times 100$$

Der auf diese Weise errechnete Unternehmenswert beinhaltet alle Grundlagen des Unternehmens als intakte Einkommensquelle zum Zeitpunkt der Bewertung. Dies sind insbesondere das Anlagevermögen (**ohne Grundstücke und Gebäude**) sowie der betriebsnotwendige Waren- und Materialbestand.

Bei einer Unternehmensbewertung ist auch die **Rechtsform** zu beachten. Während bei **Einzelunternehmen** und **Personengesellschaften** regelmäßig nur die Vermögenswerte als „**Asset deal**“ übernommen werden und die Schulden im Normalfall beim Übergeber verbleiben, handelt es sich beim Verkauf einer **GmbH** meist um einen „**Share deal**“, also den Verkauf der Geschäftsanteile.

Im **Erbfall** sind bei **Einzelunternehmen** und **Personengesellschaften** die zu übernehmenden Verbindlichkeiten vom ermittelten Ertragswert abzuziehen. Gleichzeitig müssen das sonstige Anlagevermögen sowie das gesamte Umlaufvermögen zum Ertragswert addiert werden. Diese **Hinzurechnungen und Kürzungen** werden mit einer **Überleitungsrechnung** vorgenommen.

Für eine Bewertung von **GmbH-Anteilen** („Share Deal“) wird mit einer **Überleitungsrechnung** durch Hinzurechnungen und Kürzungen ein **Share Deal-Wert** berechnet. **Hinzurechnet** werden alle Positionen der Aktivseite der Bilanz, die nicht vom Ertragswert umfasst werden (mit Ausnahme eines eventuell bilanzierten Firmenwertes). **Gekürzt** wird um das gesamte Fremdkapital, d. h. Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Um einen eventuell bilanzierten „Sonderposten mit Rücklagenanteil“ wird nicht gekürzt, da dieser dem Eigenkapital zuzurechnen ist.

Damit ergibt sich letztlich der **aktuelle Wert des Eigenkapitals** (gesamtes Vermögen minus gesamte Verbindlichkeiten) zum Bewertungsstichtag. Der auf diese Weise ermittelte **Share Deal-Wert** setzt sich dann aus folgenden **Positionen** zusammen:

- Gezeichnetes Kapital
- + Gewinnrücklage
- + Gewinn-/Verlustvortrag
- + Jahresüberschuss/-fehlbetrag
- + Sonderposten mit Rücklagenanteil
- + Firmenwert
- = Bewertetes Eigenkapital (Share Deal-Wert)

Für die Darstellung des **Ergebnisses** werden grundsätzlich **zwei Fälle** unterschieden:

- **Der errechnete Unternehmenswert (Ertragswert) ist größer als der Substanzwert:**

In diesem Fall wird der Unternehmenswert durch seinen **Ertragswert** dargestellt.

- **Der errechnete Unternehmenswert (Ertragswert) ist kleiner als der Substanzwert bzw. negativ:**

In diesem Fall **kann** der Wert des Unternehmens durch den **Substanzwert** dargestellt werden, **wenn das Unternehmen fortgeführt und die Substanz weiterhin betrieblich genutzt werden soll.**

Empfehlungen für abschließenden Text zum errechneten Unternehmenswert:

Diese Wertermittlung kann nur als Empfehlung und Verhandlungsgrundlage angesehen werden. Es bleibt den Verhandlungsparteien selbstverständlich unbenommen, aufgrund von Marktlage, Eigeninteresse usw. andere Konditionen auszuhandeln. Die Unternehmensbewertung nach AWH-Standard erfolgt im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Beratung.

Rechtsfragen, die über die Zuständigkeit des Beraters hinausgehen, sind nicht Gegenstand der Unternehmensbewertung.

Die zur Ermittlung der Werte verwendeten Daten und Informationen sind in den jeweiligen Erläuterungen dokumentiert. Eine Überprüfung der Wertansätze in den zu Grunde gelegten Unterlagen erfolgte nicht.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Annahmen, die nicht mit konkreten Werten hinterlegt werden konnten, in freier sachverständiger Würdigung geschätzt wurden.

Die vorgelegenen Unterlagen und Informationen sowie gemachte Angaben wurden als richtig unterstellt (siehe "Informationen zum Unternehmen").

Eine Plausibilitätsprüfung der Unterlagen, insbesondere der Jahresabschlüsse, erfolgte nicht.

Ein einseitiges Beratungsinteresse besteht nicht.

Der Auftraggeber darf die Unternehmensbewertung nach AWH-Standard mit allen Anlagen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur zu dem unter Punkt 1 genannten Zweck (Bewertungsgrund) verwenden. Eine darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere Textänderungen, eine auszugsweise Verwendung oder eine Veröffentlichung der Unternehmensbewertung sind nicht zulässig.

Abschließend sei nochmals betont, dass jede Ermittlung eines Unternehmenswertes **subjektiven Kriterien** unterliegt. Sie erfolgt grundsätzlich unter **neutraler Bewertung durch Einhaltung des AWH-Standards**, nach **bestem Wissen und Gewissen** des Beraters, jedoch **ohne Rechtsverbindlichkeit**. Insbesondere kann die Bewertung nicht als Grundlage für Rechtsansprüche jeglicher Art verwendet werden.

Eine vermögensrechtliche Haftung gegen den Berater ist nicht möglich.

Der „Fragebogen zur Unternehmensbewertung“ ist Bestandteil der Unternehmensbewertung.

Die Bewertung umfasst insgesamt **xx** Seiten.

AWH-Datenbank

Um mittel- und langfristig eine **aussagefähige Datenbank** über die durchgeführten Unternehmensbewertungen zu erhalten, werden die wesentlichen Daten und Ergebnisse der Unternehmensbewertung automatisch auf ein Arbeitsblatt **anonym** zusammengefasst und können an den ZDH geschickt werden.

AWH-Fragebogen

Der AWH-Fragebogen steht im BISNET-Intranet (Bereich Materialien, Unternehmensführung) als Word-Dokument und als ausfüllbare PDF-Version zur Verfügung.

AWH-Ergänzungsfragebogen „Pensionsrückstellungen“

Der AWH-Ergänzungsfragebogen steht in BISTECH (Bereich Materialien, Unternehmensführung/Betriebswirtschaft) als ausfüllbare PDF-Version zur Verfügung.

Mitgliederliste der AWH-Fachgruppe Unternehmensbewertung beim ZDH

Peter Badmann	Handwerkskammer für München und Oberbayern
Alexander Baier	Handwerkskammer Koblenz
Sven Beuker	Institut für Unternehmensführung (ZV Maler)
Rainer Bindig	ehem. Handwerkskammer für München und Oberbayern
Bernd Blumenstein	Handwerkskammer Kassel
Adrian Burghardt	Handwerkskammer Rhein-Main
Joachim Fuoss	Handwerkskammer für Mittelfranken
Dr. Markus Glasl	Ludwig-Fröhler-Institut, München (DHI)
Jörg Hagemann	Handwerkskammer Hannover
Silke Harnapp	Handwerkskammer Karlsruhe
Harald Hoch	Handwerkskammer zu Köln
Thomas Hoffmann	Handwerkskammer für Mittelfranken
Bernd Juhl	ehem. Handwerkskammer Ulm
Bernd Kästner	Handwerkskammer für Schwaben
Gerhard Kammel	Handwerkskammer für München und Oberbayern
Anja Kappa	Handwerkskammer Cottbus
Andreas Keller	Handwerkskammer Niederbayern Oberpfalz
Hubert Kersting	Handwerkskammer Düsseldorf
Bernhard Lainer	Handwerkskammer Niederbayern Oberpfalz
Christina Lavrador	Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe Bielefeld
Bernd Linge	Handwerkskammer Halle
Andrea Lüdtke	Metallgewerbeverband Nord
Stefan Maier	Handwerkskammer Region Stuttgart
Sabine Matuschowski	Handwerkskammer Dortmund
Ramona Melchert	Handwerkskammer Frankfurt/Oder
Annett Neumann	Handwerkskammer Erfurt

Klaus Pfattheicher	Handwerkskammer für Oberfranken
Rainer Plößl	Handwerkskammer für Unterfranken
Claudia Rommel	Handwerkskammer Dresden
Frank Saier	Handwerkskammer Freiburg
Christian Sauer	Handwerkskammer Chemnitz
Susanne Sauer	Handwerkskammer Magdeburg
Detlef Schlue	LIV des Kfz-Mechaniker-Handwerks
Britta Schulz	Handwerkskammer Münster
Norbert Stark	LIV des Kfz-Mechaniker-Handwerks
Michael Steinert	Handwerkskammer Wiesbaden
Wolfgang Stumpf	Handwerkskammer für Unterfranken
Sylvia Weinhold	Handwerkskammer Reutlingen

Redaktion:

Bernd Juhl	Neu-Ulm (mail@berndjuhl.de)
Klaus Pfattheicher	Handwerkskammer für Oberfranken

Literatur – Hinweise:

Dr. Behringer, Stefan, Unternehmensbewertung der Klein- und Mittelbetriebe, Erich Schmidt Verlag

Seicht Gerhard, Moderne Kosten- und Leistungsrechnung, Industrieverlag Linde/Wien

Dr. Barthel, Der Betrieb 2003, S.1181

Helbig, Unternehmensbewertung und Steuern

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1, i. d. F. 2008)

Tuller, Small Business Valuation Book

Peemöller, Volker H., Praxishandbuch der Unternehmensbewertung, NWB Verlag

Stärken-Schwächen-Profil des Unternehmens

	Ausprägung		Bedeutung		Bemerkungen	Notwendige Maßnahmen
	gut	schlecht	hoch	nieder		
Produkt- und Leistungsangebot						
Portfolio-Struktur						
Umfang d. Sortiments						
Fertigungstiefe						
Abhängigkeit von einzelnen Produkten und Leistungen						
Kunden						
Abhängigkeit von einzelnen Kunden						
Abhängigkeit von einzelnen Branchen						
Kundeninformationssystem						
Kundenbindung						
Lieferanten						
Abhängigkeit von einzelnen Lieferanten						
Vertragliche Bindungen						
Mitarbeiter						
Anzahl						
Altersstruktur						
Qualifikation						
Entlohnung						
Betriebszugehörigkeit						
Betriebsklima						
Technische Ausstattung						
Umfang des Maschinenparks						
Technische Leistungsfähigkeit						
Zustand						
Für geplante Veränderungen geeignet						
Laden- und Büroeinrichtung						
EDV-Ausstattung						
Fuhrpark						
Kommunikationstechnologien						
Umweltschutz						

Betriebsräume						
Größe						
Zustand						
Standort						
Umfeld						
Erweiterungs- möglichkeiten						
Parkmöglichkeiten						
Miete/Pacht						
Dauer des Miet-/ Pachtvertrags						
Finanzen						
Eigenkapital						
Kapitalumschlag						
Forderungen						
Lagerbestand						
Finanzierungsstruktur						
Umsatzentwicklung						
Gewinnentwicklung						
Organisation						
Transparenz						
Qualitätsmanagement						
Aufzeichnungen						
Produktivität						
Rechnungswesen						
Kalkulation						
Formularwesen						
Führung						
Leitbild						
Langfristige Ziele						
Abhängigkeit von der Person des Inhabers						
Abhängigkeit von Fa- milienmitgliedern des Inhabers						
Marketing und Ver- trieb						
Erscheinungsbild						
Werbemittel						
Gezielte Werbung						
Homepage						
Eigener Vertrieb						

Fragebogen zur Unternehmensbewertung

Name/Firma:	
Branche:	
Rechtsform:	

Was soll übergeben werden: *	<input type="checkbox"/>	Grundstück + Gebäude
	<input type="checkbox"/>	Bewegliches Anlagevermögen
	<input type="checkbox"/>	Umlaufvermögen
	<input type="checkbox"/>	Verbindlichkeiten
	<input type="checkbox"/>	Gesellschaftsanteile

Bewertungsgrund:	<input type="checkbox"/>	Verkauf
	<input type="checkbox"/>	Verpachtung
	<input type="checkbox"/>	Vermietung
	<input type="checkbox"/>	Erbfragen
	<input type="checkbox"/>	Krankheit
	<input type="checkbox"/>	Scheidung
	<input type="checkbox"/>	Sonstige Gründe

Welche Übergabeform soll gewählt werden?		Preisvorstellung
	<input type="checkbox"/>	Kauf Gesamtbetrieb
Grundstück und Gebäude	<input type="checkbox"/>	Kauf
	<input type="checkbox"/>	Pacht
	<input type="checkbox"/>	Miete
Maschinen/Einrichtung	<input type="checkbox"/>	Kauf
	<input type="checkbox"/>	Pacht
	<input type="checkbox"/>	Miete
	<input type="checkbox"/>	Beteiligung (in %)
Datum / Stichtag der Angaben:		

Betreffendes bitte ankreuzen! (evtl. Anlage mit detaillierter Aufstellung)

Sind bereits Wertermittlungen über Immobilien, Maschinen, Fahrzeuge und Betriebseinrichtung erstellt worden?				Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Von wem und wann wurde die Wertermittlung durchgeführt? Wenn ja, bitte diese Bewertungen beilegen!					

Mitarbeiter in Ihrem Betrieb*							
Ehepartner:						Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Aufgabenbereich:							
	Jahr 20..	Jahr 20..	Jahr 20..	Jahr 20..			
Gehalt p. a. (brutto):							
durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit:							
Andere Familienangehörige:						Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Aufgabenbereich:							
	Jahr 20..	Jahr 20..	Jahr 20..	Jahr 20..			
Gehalt p. a. (brutto):							
durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit:							
Unternehmer							
Art der Tätigkeit:							
	Jahr 20..	Jahr 20..	Jahr 20..	Jahr 20..			
Gehalt/Tantieme (brutto) Tätigkeitsvergütung z.B. bei KG:					Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
Wöchentliche Arbeitszeit des/r Inhabers/in:							

Zahl der Mitarbeiter		
Bezeichnung		Anzahl
	Inhaber/Geschäftsführer	
	Meister	
	Gesellen	
	Auszubildende	
	Kaufmännisch/technische Angestellte	
	Büro	
	Aushilfen	

Betreffendes bitte ankreuzen! (evtl. Anlage mit detaillierter Aufstellung)

Wie groß sind die Flächen Ihres Betriebes?		
	Werkstätte/Produktion:	m ²
	Lagerhalle:	m ²
	Laden/Ausstellung:	m ²
	Büroräume:	m ²
	Sozialräume	m ²
	Sonstige Räume:	m ²
	Gewerblich genutzte(s) Grundstück(e):	m ²

Woher stammen die Zahlen?	Mietvertrag <input type="checkbox"/>	Bauzeichnung <input type="checkbox"/>	Gutachten <input type="checkbox"/>	Selbst gemessen <input type="checkbox"/>
---------------------------	---	--	---------------------------------------	---

Wird in eigenen Räumen gearbeitet?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
Sind die Räume angemietet?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
Wenn ja, wie hoch ist die Mietzahlung?	€		
Wie hoch sind die Mietnebenkosten (gesamt)?	€		
Ist die gezahlte Miete marktüblich?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
Wenn nein, was ist marktüblich?	€		
Wie lange ist die Laufzeit des/der Mietverträge?	Jahre		
Verlängerungsoption?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
Zustand der Betriebsräume:	gut <input type="checkbox"/>	zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	schlecht <input type="checkbox"/>

Kundenabhängigkeit (bewertet die Kundenstruktur, Lauf- und Stammkundschaft, Umsatzanteile und Abhängigkeit von einzelnen Kunden) *		
Kundenstruktur	Private Kunden:	%
	Gewerbliche Kunden:	%
	Öffentlicher Auftraggeber:	%
	Absatzgebiet – Umkreis von	km
	Umsatzanteile der größeren Kunden*	%

Betreffendes bitte ankreuzen! (evtl. Anlage mit detaillierter Aufstellung)

Filialen*	Wie viele Filialen haben Sie?	
	Lage der Standorte:	
	Wie viele Mitarbeiter sind in den einzelnen Filialen beschäftigt?	
	Wie viel Umsatz wird in den einzelnen Filialen erzielt?	€
Bestehen Liefer-, Service- und/oder Wartungsverträge		Ja <input type="checkbox"/>
		Nein <input type="checkbox"/>
	Wenn ja, wie viele und mit welchem durchschnittlichen Auftragsvolumen?	€
Wie viele Personen leben im Marktgebiet?		Ca.

Produkt- und Leistungsangebot (bewertet die Qualität und Attraktivität des betrieblichen Angebotes) *	
Welches Produkt- und Leistungsprogramm liegt vor? (jeweilige Umsatzanteile)	
Verfügt der Betrieb über eigene Produkte/Patente?	
Was spricht für die Zukunftsfähigkeit des Leistungsprogramms?	
Haben Ihre Produkte/Dienstleistungen ein Alleinstellungsmerkmal?	

Zukünftige Branchenentwicklung und Konjunktur (berücksichtigt die Rahmenbedingungen und Branchenaussichten); Bitte um kurze Begründung!		
besser <input type="checkbox"/>	gleich <input type="checkbox"/>	schlechter <input type="checkbox"/>
Begründung:		

Betreffendes bitte ankreuzen! (evtl. Anlage mit detaillierter Aufstellung)

Standort und Wettbewerb (bewertet die örtliche und regionale Wettbewerbsintensität, Veränderung der Standortqualität infolge örtlicher Bauentwicklung sowie die Verkehrslage usw.) *		
Standorte:	Verkehrsanbindung: Passantenfrequenz: Parkmöglichkeiten:	
Anzahl Konkurrenzbetriebe (Umkreis.... km)		
Wettbewerbsintensität (gering/mittel/hoch)		
Wie hoch ist der Gewerbesteuerhebesatz?		%
Lieferantenstruktur:	Zahl der Lieferanten (Hauptlieferanten in Übersicht)	
	Bestehen Abhängigkeiten (wenn ja, bei welchem Lieferanten und welche)	
Betriebsausstattung (beurteilt, wie modern und wettbewerbsfähig das Unternehmen ausgestattet ist) *		
Ist die Betriebseinrichtung modernisierungsbedürftig?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Sind baurechtliche Auflagen zu erwarten?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Sind umweltrechtliche Auflagen zu erwarten?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Welche dringenden Investitionen stehen an?		
Wann wurde die letzte größere Investition getätigt?		
Liegt eine Zertifizierung des Betriebes nach DIN-ISO vor?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Bestehen Pläne über zukünftige Betriebsentwicklungen (konkret eingeleitete Maßnahmen)?		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Welche:		

Betreffendes bitte ankreuzen! (evtl. Anlage mit detaillierter Aufstellung)

Personenabhängigkeit (berücksichtigt einen übermäßigen Einfluss von Einzelpersonen im Betrieb – z.B. Know-how-Träger oder handwerkliche Betriebsleiter) *

zu Nummer	Funktion

Sonstige betriebsspezifische Risiken*
(z.B. Gewährleistungsverpflichtungen, Umweltrisiken usw.)

Ja

Nein

Welche:

--	--

Gab es Besonderheiten (außergewöhnliche, persönliche bzw. betriebliche Vorkommnisse) in den letzten Jahren?

Ja

Nein

Welche:

--	--

Inhaberabhängigkeit*

Die Ertragslage mittelständischer Handwerksunternehmen wird sehr stark durch die Person des Inhabers bestimmt. Auch nach dem Betriebsverkauf wirken die unternehmerischen Entscheidungen noch eine bestimmte Zeit fort, bis sie sich völlig verflüchtigen.

Versuchen Sie diese Abhängigkeit einzustufen.

Die **Einstufung** erfolgt nach „Schulnoten“ von 1 bis 6 und bewertet den **Einfluss** bzw. die **Abhängigkeit Ihres Betriebes vom Inhaber (bitte jeweils ankreuzen)**.

1= stark/ trifft voll zu

6= schwach/ trifft gar nicht zu

	1	2	3	4	5	6
Wichtige Kunden						
Hauptlieferanten						
Bankbeziehungen						
Know-how – technisch						
Know-how – kaufmännisch						
Produkt- / Sortimentsgestaltung						
Arbeitsablauf- / -steuerung						
Produktive Mitarbeit						
Keine Stellvertreterregelung bzw. keine 2. Führungsebene vorhanden						
Stellung im Umfeld (Vereine, Politik, usw.)						
Einzelsummen (Note x Anzahl der Kreuze) (wird vom Berater ausgefüllt)						
Gesamtsumme (wird vom Berater ausgefüllt)						

Benötigte Unterlagen: *	
<input type="checkbox"/>	Handelsregisterauszug, wenn dort eingetragen
<input type="checkbox"/>	Jahresabschlüsse mit Kontennachweis für 20.., 20.., 20.. und 20.. (GmbH: nur Handelsbilanzen!)
<input type="checkbox"/>	Aktueller Anlagespiegel mit Angaben derjenigen Anlagen, die sich im Eigentum des Übergebers befinden
<input type="checkbox"/>	Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung mit Summen- und Saldenliste für das laufende Geschäftsjahr
<input type="checkbox"/>	Nachweis der bauplanungsrechtlichen Situation (für die Betriebsstätte und ihre angrenzenden Gebiete)
<input type="checkbox"/>	Angaben über Altlasten
<input type="checkbox"/>	Aufstellung über umweltgefährdende Stoffe
<input type="checkbox"/>	Angaben über Patente, gewährte Lizenzen und über genutzte Lizenzen
<input type="checkbox"/>	Aufstellung über betriebliche Versicherungen
<input type="checkbox"/>	Angaben über die in den letzten Jahren gemachten oder angedrohten Gewährleistungs- und Produktionshaftungsansprüche
<input type="checkbox"/>	Liste aller Arbeitnehmer unter Angabe des Namens, des Alters, des Eintrittsjahrs, der Funktion und des Bruttogehaltes sowie Sonderzahlungen
<input type="checkbox"/>	Liste der Arbeitnehmer, die besonderen Kündigungsschutz unterliegen
<input type="checkbox"/>	Auflistung der gewährten Sozialleistungen und Pensionszusagen
<input type="checkbox"/>	Lieferverträge
<input type="checkbox"/>	Abnahmeverträge
<input type="checkbox"/>	Wartungsverträge
<input type="checkbox"/>	Miet-/Pachtverträge
<input type="checkbox"/>	Wertermittlungen über Immobilie(n), Fahrzeuge (hier reicht eine aktuelle Schwacke-Bewertung), Maschinen- und Betriebseinrichtung
<input type="checkbox"/>	Auflistung von schwebenden Verfahren
Zusätzliche Unterlagen bei GmbH mit Pensionsrückstellungen:	
<input type="checkbox"/>	Versicherungsmathematisches Gutachten 2009/2010 (Überleitung nach BilMoG)
<input type="checkbox"/>	Versicherungsmathematisches Gutachten der letzten 4 Jahre
<input type="checkbox"/>	Vertrag zur Pensionszusage (für alle Gesellschafter)
<input type="checkbox"/>	Ergänzungsfragebogen zu Pensionsrückstellungen (vom Steuerberater auszufüllen!!!)
Bei Personen- oder Kapitalgesellschaft:	
<input type="checkbox"/>	Gesellschaftsvertrag und Liste der Gesellschafter
<input type="checkbox"/>	Evtl. Protokolle der Gesellschafterversammlungen
<input type="checkbox"/>	Geschäftsführervertrag

Betreffendes bitte ankreuzen! (evtl. Anlage mit detaillierter Aufstellung)

Wichtige Hinweise:

Diese Unternehmensbewertung erfolgt nach den Grundsätzen des AWH-Standards.

Rechtsfragen, die über die Zuständigkeit des Beraters hinausgehen, sind nicht Gegenstand der Unternehmensbewertung.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Berater alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Informationen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Diese Wertermittlung kann nur als Empfehlung und Verhandlungsgrundlage angesehen werden. Es bleibt den Verhandlungsparteien selbstverständlich unbenommen aufgrund von Marktlage, Eigeninteresse usw. andere Konditionen auszuhandeln.

Die zur Ermittlung der Werte verwendeten Daten und Informationen sind in den jeweiligen Erläuterungen dokumentiert. Eine Überprüfung der Wertansätze in den zu Grunde gelegten Unterlagen erfolgt nicht.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Annahmen, die nicht mit konkreten Werten hinterlegt werden können, in freier sachverständiger Würdigung geschätzt werden.

Die vorgelegenen Unterlagen und Informationen sowie gemachte Angaben werden als richtig unterstellt (siehe "Informationen zum Unternehmen").

Eine Plausibilitätsprüfung der Unterlagen, insbesondere der Jahresabschlüsse, erfolgt nicht.

Ein einseitiges Beratungsinteresse besteht nicht.

Der Auftraggeber darf die Unternehmensbewertung nach AWH-Standard mit allen Anlagen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur zu dem unter Punkt 1 genannten Zweck (Bewertungsgrund) verwenden. Eine darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere Textänderungen, eine auszugsweise Verwendung oder eine Veröffentlichung der Unternehmensbewertung sind nicht zulässig.

Abschließend sei nochmals betont, dass jede Ermittlung eines Unternehmenswertes subjektiven Kriterien unterliegt. Sie erfolgt grundsätzlich unter neutraler Bewertung, nach bestem Wissen und Gewissen des Gutachters, jedoch ohne Rechtsverbindlichkeit. Insbesondere können sie nicht als Grundlage für Rechtsansprüche jeglicher Art verwendet werden.

Eine vermögensrechtliche Haftung gegen den Berater ist nicht möglich.

Mir ist bekannt, dass der „Fragebogen zur Unternehmensbewertung“ Bestandteil der Unternehmensbewertung ist.

Datenschutzhinweis nach Art. 13 DSGVO

Die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind zur Bewertung Ihres Unternehmens erforderlich und beruht auf Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Sie erklären mit der Angabe der personenbezogenen Daten Dritter, dass Sie zur Übermittlung dieser Daten berechtigt sind. Diese Berechtigung benötigen Sie auch für die Weitergabe der Unternehmensbewertung an Dritte (z.B. Übernehmer) soweit dort personenbezogene Daten enthalten sind.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte durch uns findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Sie sind berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Ort/Datum

Unterschrift

Betreffendes bitte ankreuzen! (evtl. Anlage mit detaillierter Aufstellung)

Ergänzungsfragebogen „Pensionsrückstellungen“ zur AWH-Unternehmensbewertung

Alle Angaben gemäß HGB-Jahresabschluss. Ihr Steuerberater ist Ihnen beim Ausfüllen sicherlich behilflich.

1. Anpassungsbetrag nach BilMoG

Name des Gesellschafters

	Euro	Verwendetes GuV Konto #
Pensionsrückstellung Stand 31.12.2009 nach § 6 EStG		
Pensionsrückstellung Stand 01.01.2010 nach HGB		
Anpassungsbetrag nach BilMoG		
Gewählte Aufteilung (Jahre)		Max. 15 Jahre
Anpassungsbetrag pro Jahr		

2. Jährliche Normalzuführung

Stichtag	Zinsanteil Euro	Verwendetes GuV Konto #	Altersvorsorge Euro	Verwendetes GuV Konto #	Bilanzwert * Euro	Erfüllungswert ** Euro
31.12. 20						
31.12. 20						
31.12. 20						
31.12. 20						

* Jahresabschluss ** finanzmath. Gutachten

3. Rückdeckungsversicherung

Stichtag	Jahres- prämie Euro	Verwendetes GuV Konto #	Aktivierungsposten (Zuführung Sparanteil) Euro	Verwendetes GuV Konto #	Restprämie (Jahresprämie -Sparanteil) Euro	Wert Rückdeckungs- versicherung Euro	Zinsbetrag aus RDV Euro	Verwendetes GuV Konto #
31.12. 20								
31.12. 20								
31.12. 20								
31.12. 20								

Datum

Unterschrift und Stempel Steuerberater/Unternehmer